



Leitfaden Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten 2020-2025

Umsetzung der «Neophytenstrategie Kanton St.Gallen»



Impressum

Herausgeber

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Postfach, 9001 St.Gallen
T 058 229 39 53
www.anjf.sg.ch
info.anjf@sg.ch

Projektleitung

Franziska Perl, ANJF

Fachliche Begleitung:

Thomas Honegger, Verein Konkret, Nänikon ZH
Lisa Pfister, Verein Konkret, Nänikon ZH
Peter Lanz, Umweltbeauftragter, Rapperswil-Jona SG

Alle Unterlagen online

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html

Bildnachweis

Baudirektion Kanton Zürich
Verein Konkret

St.Gallen, April 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1 Rahmenbedingungen

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Rolle der Gemeinden
- 1.3 Nachkontrolle in bestehenden Bekämpfungsgebieten
- 1.4 Priorisierung
- 1.5 Kostenschätzung
- 1.6 Monitoring und Kartierung
- 1.7 Jahresplanung
- 1.8 Einsatzplanung Unterhalt und Bekämpfung
- 1.9 Umsetzungskontrolle
- 1.10 Kommunale Begleitgruppe
- 1.11 Schwarze und Watch Liste

2 Kommunikation

- 2.1 Schulung der Akteure
- 2.2 Orientierung über Bekämpfungsmassnahmen
- 2.3 Information der Bevölkerung
- 2.4 Öffentlichkeitsarbeit mit Aktionen (Beispiele)
- 2.5 Koordination der Bekämpfungseinsätze

3 Prävention

- 3.1 Kommunale Flächen
- 3.2 Private Flächen

4 Bekämpfung und Unterhalt

- 4.1 Priorisierung in fünf Etappen
- 4.2 Handhabung und Entsorgung
- 4.3 Massnahmenblätter

Einleitung

Der vorliegende «Leitfaden für Gemeinden: Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten 2020-2025» unterstützt die Gemeinden* bei der Umsetzung ihrer Aufgaben gemäss der «Neophytenstrategie Kanton St.Gallen» (2018). Der Leitfaden richtet sich an die kommunalen Neophytenbeauftragten oder an von der Gemeinde für die Umsetzung der Neophytenstrategie beauftragte Fachpersonen.

Die Kapitel des Leitfadens führen durch die Aufgaben, welche die Gemeinden gemäss Strategie umsetzen sollen. Die letzten Seiten des Leitfadens stellen die Bekämpfungsetappen in Form von Massnahmenblättern übersichtlich dar und lassen sich als A3-Plakate ausdrucken.

Für die Umsetzung der Aufgaben bietet der Leitfaden verschiedene Dokumente an, welche im Rahmen eines Pilotprojektes für die Stadt Rapperswil-Jona erstellt wurden:

- Bindebericht
- Jahresplanung
- Übersichtsplan
- Datenblätter für Standorte «A.Prioritäre Problemarten»
- Datenblätter für Standorte «C.Naturschutzgebiete»
- Vorlage Datenblätter

Das Pilotprojekt der Stadt Rapperswil-Jona und alle weiteren Anhänge des Leitfadens können online bezogen werden:

Link für den Online Bezug:

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html

* Im folgenden wird zur Vereinfachung der Begriff *Gemeinde* verwendet. Damit sind alle politischen Gemeinden (auch Städte) des Kantons St.Gallen gemeint.

1 Rahmenbedingungen

1.1 Zielsetzung

Der Kanton St. Gallen möchte mit Hilfe der kantonalen Neophytenstrategie verhindern, dass Neophyten namhafte Schäden an Schutzgütern verursachen, insbesondere an den bedeutendsten Naturwerten. Weiter sollen mit einem frühen konsequenten und koordinierten Eingreifen hohe künftige Kosten vermieden werden. Dank einer optimierten Organisation und dem Priorisieren von Bekämpfungsmassnahmen auf einzelne eindämmbare Problemarten beziehungsweise auf sensible, besonders wertvolle Räume soll eine maximale Wirkung erzielt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) ist zuständig für die Unterstützung und Koordination von Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von verbotenen gebietsfremden Organismen. Die Gemeinde führt die Massnahmen gemäss vorliegendem Leitfaden aus. Bei Bedarf kann sich die Gemeinde weitere Ziele setzen.

1.2 Rolle der Gemeinden

Gemäss Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) kommt den politischen Gemeinden im Kanton St. Gallen eine Schlüsselstellung beim Vollzug von Schutzmassnahmen zu. Die Erfassung und Bekämpfung von invasiven Neophyten ist somit Sache der Gemeinden.

Dieser Leitfaden dient den Gemeinden als Grundlage für die Umsetzung der kantonalen Neophytenstrategie. Es empfiehlt sich, dass benachbarte Gemeinden gemeinsam ein regionales Neophytenkonzept ausarbeiten und so die Bekämpfung von invasiven Neophyten gemeinsam planen und angehen.

Für die Erarbeitung von regionalen Neophytenstrategien kann der Kanton höhere Beiträge in Aussicht stellen.

Zuständigkeitsbereich der Gemeinden

- Gebirge (subalpine und alpine Stufe inkl. Felsgebiete tieferer Lagen)
- Naturschutzgebiete von lokaler, regionaler sowie nationaler Bedeutung
- Gemeindegewässer, Privatgewässer, Meliorationsgewässer
- Siedlungsgebiet (inkl. Gewerbe- und Industrieareale sowie Gemeinde- und Privatstrassen)

Tab. 2: Zieldefinitionen für die wichtigsten invasiven Neophyten des Kantons St. Gallen für definierte Sektoren und Gebiete. Die verwendeten Zieltypen sind in Anlehnung an die «Empfehlung der AGIN zur Bekämpfung von sechs ausgewählten invasiven Neophyten» (Stand März 2012) gewählt¹¹:

Art \ Sektor	Natur-	Gebirge	Gewässer		Wald	Kultur-	Verkehr	Sied-
	schutz		ausgew.	übrige				
Amerikanische Goldruten	Orange		Orange	Blau	Blau			
Armen. Brombeere			Orange	Blau	Blau			
Asiat. Staudenknöteriche	Rot		Rot	Orange				
Aufrechte Ambrosie	Rot		Rot	Rot	Rot			Rot
Blauglockenbaum	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot			Orange
Drüsiges Springkraut	Orange		Orange	Blau	Blau	Blau	Blau	Blau
Einjähriges Berufkraut	Orange		Orange	Blau	Blau	Orange	Orange	
Erdmandelgras						Orange		
Essigbaum	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Götterbaum	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Henrys Geissblatt	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Kirschlorbeer	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Lupine	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Riesen-Bärenklau	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Robinie	Rot	Orange	Rot	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange
Schmalblättr. Greiskraut	Rot		Orange					
Seidiger Hornstrauch	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Sommerflieder	Orange		Orange	Blau	Blau	Orange	Orange	

Legende:

- Rot:** Arten bzw. Gebiete mit Nulltoleranz
- Orange:** Vorkommen stabilisieren, wenn möglich reduzieren
- Blau:** keine systematische Bekämpfung (ausgenommen potenzielle Quellpopulationen für Schutzgebiete)
- Weiss:** Art im betreffenden Gebiet/Lebensraum nicht relevant

Hinweise zur Abgrenzung der Sektoren:

- Naturschutz:** Objekte mit Naturschutzvorrang, die nationale, regionale oder lokale Bedeutung aufweisen. Auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche fallen auch alle Biodiversitätsförderflächen in diese Kategorie. Im Waldareal werden auch Flächen berücksichtigt, die nicht bewertet sind, aber faktisch nationale bzw. regionale Bedeutung aufweisen. Fallweise kann in Objekten im Wald aber auch in anderen Sektoren von der höchsten Bekämpfungspriorität abgesehen werden, wenn eine Bekämpfung wenig zielführend ist.
- Gebirge:** Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe inkl. der Felsgebiete in tieferen Lagen. In diesem Sektor haben die ausgewiesenen Ziele gegenüber jenen anderer, überschneidender Sektoren (Wald, Kulturland, Gewässer) Vorrang.
- Gewässer:** Die ausgewählten Gewässer betreffen jene Fließgewässerabschnitte inkl. einem Uferstreifen von 5 bis 10m Breite, denen Naturschutzvorrang zugewiesen wurde (vgl. Ziel 10).
- Kulturland:** Entspricht der Landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Biodiversitätsförderflächen sowie dem Sömmerungsgebiet.

¹¹ http://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/120515103852_Bekaempfungsempfehlung_Maerz2012.pdf

1.3 Nachkontrolle in bestehenden Bekämpfungsgebieten

Wahrscheinlich wurden in der Gemeinde bereits invasive Neophyten an Standorten bekämpft, die nicht dem Etappenschema dieses Leitfadens entsprechen. Dann gilt es im Sinne einer Investitionssicherung, die befreiten Flächen vor dem Wiederbefall zu schützen. In den Perimetern der erfolgten Bekämpfungen werden somit in erster Priorität Nachkontrollen durchgeführt. Die bestehende Bekämpfung wird jedoch weder ausgeweitet noch intensiviert.

Sind durch den sich einstellenden Bekämpfungserfolg Ressourcen freige worden, werden damit nicht die bestehenden Bekämpfungen ausgeweitet, sondern sie werden gemäss der Priorisierung im Etappenschema eingeplant. Sobald in einem bestehenden Gebiet während zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine invasiven Neophyten mehr gefunden werden, wird die Bekämpfung dort abgeschlossen. Periodische Nachkontrollen sind weiterhin sinnvoll.

1.4 Priorisierung

Verfügt die Gemeinde bereits über eine Neophytenkartierung, können die Standorte gemäss den fünf Bekämpfungsetappen priorisiert werden. Entscheidend ist dabei die Pflanzenart sowie der Lebensraum. Die Priorisierung wird in den entsprechenden Massnahmenblättern A bis E detailliert beschrieben. Die Priorisierung kann bei grösserer Anzahl Standorte mit Hilfe von Standortabfragen im GIS vorgenommen werden.

1.5 Kostenschätzung

Bei der Kartierung der invasiven Neophyten wird idealerweise eine Aufwandschätzung für jeden Standort gemacht. Ist bei bestehenden Einträgen keine Aufwandschätzung vorhanden, können die Kosten geschätzt werden. Dabei wird unter Annahme von Erfahrungswerten eine Umrechnung vom Pflanzenbestand in die zu erwartenden Bekämpfungskosten erstellt.

Folgende Annahmen werden getroffen:

- Kosten pro Arbeitsstunde inkl. MwSt. 30.00 Fr.
- Anfahrtskosten pro Standort (0.25h) 7.50 Fr.
- Arbeitsfortschritt: Gehölze ausstocken 8 Stück pro Stunde

- Arbeitsfortschritt: Jäten mit Rückschnitt 15 Stück pro Stunde
- Arbeitsfortschritt: Jäten mit Hilfsmittel 30 Stück pro Stunde
- Arbeitsfortschritt: Jäten 60 Stück pro Stunde

Der Aufwand stellt ein jährliches Mittel während der ersten 5 Jahre dar. Deshalb ist der Aufwand im ersten Bekämpfungsjahr meist grösser als bei dieser Schätzung. Danach sinkt er kontinuierlich, unabhängig von der Pflanzenart. Nach durchschnittlich 5 Jahren sind die meisten Bestände derart klein, dass mit einem geringen Aufwand der Wiederbefall verhindert werden kann.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Dauer der Bekämpfung, die Kosten und das Vorgehen in der Ausführung. Das Vorgehen wird in Kapitel 1.8 genauer beschrieben.

Neophyten-Befall	Bestandesgrösse akzeptabel nach ... Jahren	Kosten Fr/ha/Jahr*	Dauer	Vorgehen	Ausführung
mässig	0-4	5-80	auf alle Ewigkeit	Unterhalt	Fachpersonal
stark	4-8	80-200	während Ø 6 Jahren	Bekämpfung	Gruppen-Einsätze
extrem	> 8	200-2'000	während > 8 Jahren/Sanierung	Kataster und Sanierungsstrategie	Spezialist

Tabelle: Vorgehen je nach Neophyten-Befall gemäss den Erkenntnissen aus dem Projekt Reppischtal, ZH.

* bezogen auf die Grösse der gesamten Parzelle und nicht auf die Bestandesgrösse.

1.6 Monitoring und Kartierung

In der Etappe A «Prioritäre Problemarten» ist ein Monitoring des Gemeindegebiets vorgesehen. Dabei überwacht die Gemeinde, ob verwilderte Standorte der vom Kanton als prioritär eingestuften Arten auftreten. Bei einem Monitoring wird im Gegensatz zu einer Kartierung nicht das gesamte Gemeindegebiet abgeschritten. Vielmehr werden während der täglichen Arbeit Vorkommen der prioritären Arten festgehalten.

Die Etappen C, D und E sehen punktuell Kartierungen vor, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Dabei werden keine Daten «auf Vorrat» erhoben. Die Gemeinde kartiert, sobald die entsprechende Etappe gemäss Priorisierung ansteht.

Neufunde von «Prioritären Problemarten» werden im Neophytenportal nachgeführt. Alle weiteren Arten sind freiwillig nachzuführen, wobei sich dies für die Übersicht der Neophyten-Gesamtsituation empfiehlt.

Link:

<https://neophyten.geoportal.ch> (Login via ANJF)

1.7 Jahresplanung

Das ANJF stellt der Gemeinde ein jährliches Kostendach für Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten zur Verfügung. Die Gemeinde erstellt eine Einsatzplanung und ist für die Kostenkontrolle verantwortlich. Jede der fünf Etappen gibt wiederum eine Priorisierung vor, sollten die finanziellen Mittel nicht für die Umsetzung der gesamten Etappe reichen.

Für die Abrechnung mit dem ANJF ist das jeweilige aktuellste Abrechnungsformular zu verwenden.

Online Bezug:

- Neophytenstrategie Kanton St.Gallen
- Faktenblatt «ANJF-Beiträge für Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten der politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen»
- «Abrechnungsformular für Gemeinden»

1.8 Einsatzplanung Unterhalt und Bekämpfung

Eine frühzeitige Einsatzplanung ist wichtig, da die Pflanze vor dem Versamen bekämpft werden muss. Wird gewartet, bis die Pflanze blüht, ist die Zeit oft schon zu knapp. Ausserdem müssen zwingend Nachkontrollen und Folgeeinsätze eingeplant werden. Einmalige Einsätze bringen keinen Erfolg.

Für die Umsetzung des Unterhalts und der Bekämpfung können verschiedene Akteure eingesetzt werden, wie zum Beispiel: Unterhaltungsdienst der Gemeinde, Landwirte, Zivildienstleistende, Asylbewerber, freiwillige Helfer oder Naturschutzvereine.

Kriterien für die Auswahl sind:

- Fachgerechte Umsetzung
- Zuverlässige Zusammenarbeit
- Eignung für die entsprechende Arbeit (Tabelle Kapitel 1.5)
- Preiswerte Arbeitskräfte

Je nach Neophyten-Befall ist der Unterhalt oder die Bekämpfung des Standortes empfohlen (Tabelle Kapitel 1.5). Folgende Unterscheidung wird dabei gemacht:

Unterhalt: Als Unterhalt wird die Kontrolle und minimale Bekämpfung von Neophytenbeständen bezeichnet. Er kann durch Fachpersonal (Artenkenntnisse auch im vegetativen Zustand) im Alleingang oder mit Begleitung ausgeführt werden. Der Unterhalt von Beständen erfolgt, wenn der Neophyten-Befall mässig ist oder wenn ein Neophytenbestand erfolgreich bekämpft wurde und nur noch kontrolliert werden muss. Bei den meisten Arten empfehlen sich zwei Kontrollen pro Jahr, bei welchen Einzelpflanzen sofort entfernt werden.

Es empfiehlt sich, für den Unterhalt pro Teilgebiet eine zuständige Person zu definieren. Diese Person verfügt über ein geschultes Auge, ist ortskundig und soll langjährig für das Teilgebiet verantwortlich sein. Der Stundenlohn ist auf Grund dieser Qualifikation entsprechend höher als bei der Bekämpfung.

Bekämpfung: Als Bekämpfung wird das Jäten, Mähen oder Auspickeln von aufwändigen Beständen bezeichnet. Dies ist entweder in den ersten Jahren notwendig, bei starken Befällen oder bei hartnäckigen Beständen. Die Bekämpfung wird als Gruppeneinsatz organisiert. Wichtig ist, dass das Bekämpfungsteam sich auf die Bekämpfung fokussieren kann und entsprechende Ressourcen zur Verfügung hat. Unterhalts-

dienste mit vielfältigem Pflichtenheft eignen sich weniger gut, da Einzelereignisse (z.B. Wasserrohrbruch) die Ressourcen weg von der Neophytenbekämpfung ziehen.

Erstreckt sich ein Neophytenbefall über die Flächen mehrerer Grundeigentümer, empfiehlt es sich, einen einzigen Zuständigen zu definieren. Die betroffenen Grundeigentümer beteiligen sich z.B. finanziell und anteilmässig an den entstehenden Kosten.

Online Bezug:

«Praxishilfe invasive Neophyten, Problempflanzen erkennen und richtig handeln»

1.9 Umsetzungskontrolle

Folgende Punkte müssen von der Gemeinde jährlich erhoben und dem ANJF im Rahmen der Kostenabrechnung gemeldet werden:

- Erfassen der bekämpften Neophytenstandorte im Neophytenportal
- Stundenaufwand erfassen (fürs Abrechnungsformular ANJF)
- Tonnagen Grüngut erfassen (fürs Abrechnungsformular ANJF)

Online Bezug:

«Abrechnungsformular für Gemeinden»

1.10 Kommunale Begleitgruppe

Es wird folgendes Vorgehen empfohlen: Die Neophyten-Kontaktperson bildet eine Begleitgruppe aus Personen, welche für die Ausführung der Neophytenbekämpfung auf Gemeindegebiet zuständig sind (Forst, Strassenunterhalt, Landwirtschaft, Grünflächen, etc.). Die Begleitgruppe trifft sich zweimal jährlich um die Neophytenbekämpfung zu koordinieren. Dabei können auszuführende Arbeiten besprochen, problematische Standorte schnell eruiert und Mängel behoben werden. Diese Treffen dienen auch der Übermittlung von Informationen des ANJF oder der Begleitgruppe Neobiota (welche jeweils an die Neophyten-Kontaktperson adressiert werden).

1.11 Schwarze und Watch Liste

Für die Bekämpfung und den Unterhalt der invasiven Neophyten halten sich die Gemeinden an die Arten der Schwarzen- und der Watch Liste des Bundes.

Schwarze Liste – August 2014

	Latein	Deutsch	Jura	Mittelland	Alpen-Nordflanke	Westliche Zentralalpen	Östliche Zentralalpen	Alpen-Südflanke	nicht in der CH etabliert	Nach FrSV verboten
1	<i>Abutilon theophrasti</i>	Chinesische Samtpappel	x	x	x			x		
2	<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum	xx	xxx	x	xx	x	xxx		
3	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie, aufrechtes Traubenkraut	xxx	xxx	x	xx	x	xxx		V
4	<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo	x	(x)				xx		
5	<i>Artemisia verlotiorum</i>	Verlotscher Beifuss	xx	xxx	xx	xx	x	xxx		
6	<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze	x	x				xx		
7	<i>Buddleja davidii</i>	Buddleja, Schmetterlingsstrauch	xxx	xxx	xxx	xx	xx	xxx		
8	<i>Bunias orientalis</i>	Östliches Zackenschötchen	xxx	xx		xxx	xx	x		
9	<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe							x	
10	<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut							x	V
11	<i>Cyperus esculentus</i>	Essbares Zyperngras	x	xx				xxx		
12	<i>Echinocystis lobata</i>	Stachelgurke, Igelgurke							x	
13	<i>Elodea canadensis</i>	Kanadische Wasserpest	xxx	xxx	xx	x	x	x		
14	<i>Elodea nuttallii</i>	Nuttalls Wasserpest	x	xxx	x			x		V
15	<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	xxx	xxx	xx	xx	xx	xxx		
16	<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau	xxx	xxx	xxx	xxx	xx	xxx		V
17	<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel							x	V
18	<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	xxx	xxx	xx	x	x	xxx		V
19	<i>Lonicera henryi</i>	Henrys Geissblatt		xx						
20	<i>Lonicera japonica</i>	Japanisches Geissblatt	x	xx		x		xxx		
21	<i>Ludwigia grandiflora</i>	Grossblütiges Heusenkraut		(x)					x	V
22	<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut							x	V
23	<i>Lupinus polyphyllus</i>	Vielblättrige Lupine	x	x	xx	xx	x	x		
24	<i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt	x	(x)						
25	<i>Polygonum polystachyum</i>	Vielähriger Knöterich	x	xx		x	x	xx		V
26	<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer	xx	xxx				xxx		
27	<i>Prunus serotina</i>	Herbst-Kirsche	x	x				xxx		
28	<i>Pueraria lobata</i>	Kudzu, Kopoubohne						xxx		
29	<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich	xxx	xxx	xxx	xx	xx	xxx		V
30	<i>Reynoutria sachalinensis + R.X bohemica</i>	Sachalin-Staudenknöterich + Bastard-Knöterich	xx	xx		x		x		V
31	<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum	xxx	xxx	x	xx	x	xxx		V
32	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Falsche Akazie, Robinie	xxx	xxx	xx	xxx	xxx	xx		
33	<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere	xxx	xxx				xx		
34	<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	xx	xxx	x	xx	x	xxx		V
35	<i>Sicyos angulatus</i>	Haargurke						x		

36	<i>Solanum carolinense</i>	Karolina-Nachtschatten, Pferdenessel								x	
37	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	xxx	xxx	xx	xx	xx	xxx			V
38	<i>Solidago gigantea</i>	Spätblühende Goldrute	xxx	xxx	xx	xx	xx	xxx			V
39	<i>Toxicodendron radicans</i>	Giftefeu, eichenblättriger Giftsumach						(x)	x		
40	<i>Trachycarpus fortunei</i>	Hanfpalme		x				xxx			

Watch Liste – August 2014

	Latein	Deutsch	Jura	Mittelland	Alpen-Nordflanke	Westliche Zentralalpen	Östliche Zentralalpen	Alpen-Südflanke	nicht in der CH etabliert
1	<i>Acacia dealbata</i>	Silberakazie, Falsche Mimose						xx	
2	<i>Aster novi-belgii</i> aggr. (<i>A. lanceolatus</i> , <i>A. novi-belgii</i> , <i>A. x salignus</i> , <i>A. tradescantii</i> , <i>A. x versicolor</i>)	Neubelgische Aster, Lanzettblättrige Aster	xx	xx		x		xx	
3	<i>Bassia scoparia</i>	Besen-Radmelde, Besenkraut	x	x		xxx			
4	<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch	x	xx					
5	<i>Galega officinalis</i>	Geissraute	x	xx		x		x	
6	<i>Helianthus tuberosus</i>	Topinambur, Knollen- Sonnenblume	x	xx	x	x	x	xx	
7	<i>Impatiens balfourii</i>	Balfours Springkraut	x	xx	x	x		xx	
8	<i>Lysichiton americanus</i>	Amerikanischer stinktiefkohl		(x)					
9	<i>Opuntia humifusa</i>	Opuntie		x		xx	x	x	
10	<i>Parthenocissus inserta</i>	Gewöhnliche Jungfernebe	x	xx		x		x	
11	<i>Paulownia tomentosa</i>	Paulownie, Blauglockenbaum	x	xx		x		xx	
12	<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere	x	x				xxx	
13	<i>Sagittaria latifolia</i>	Breitblättriges Pfeilkraut	x	x				x	
14	<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Fetthenne, Kaukasus- Fettkraut	xx	xx	x	x	x	x	
15	<i>Sedum stoloniferum</i>	Ausläuferbildendes Fettkraut		xx					
16	<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere	xxx	xx					

xxx Vorkommen sehr häufig xx Vorkommen häufig x Vorkommen eher selten, können lokal häufig sein

Info Flora 2014; Liste der gebietsfremden invasiven Pflanzen der Schweiz; S.Buholzer, M.Nobis, N. Schoenenberger, S. Rometsch



2 Kommunikation

2.1 Schulung der Akteure

In der Umsetzung ist es wichtig, dass die invasiven Neophyten erkannt und fachgerecht bekämpft werden. Eine entsprechende Schulung der Werkhofmitarbeiter, der Gärtner, der Förster und weiterer wichtiger Akteure in der Gemeinde ist deshalb unerlässlich.

Die fachgerechte Bekämpfung der verschiedenen Arten wird in der «Praxishilfe invasive Neophyten» oder in den Merkblättern von Info Flora beschrieben.

Link:

<https://www.infoflora.ch/de/neophyten> —> Listen und Infoblätter

2.2 Orientierung über Bekämpfungsmassnahmen

Die Bevölkerung wird im Optimalfall anhand von Infotafeln direkt am Standort der Bekämpfungsmassnahmen über die laufende Neophytenbekämpfung informiert. Die Infotafeln können als Plakataushang auf Gemeindeflächen oder bei Bekämpfungsstandorten installiert werden.

Weitere Kommunikationswege sind Medienmitteilungen in der regionalen oder lokalen Zeitung, Informationen auf der Gemeinde-Homepage, Flyer etc.

2.3 Information der Bevölkerung

Der Flyer «Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen» informiert Privatpersonen über den Umgang mit invasiven Neophyten im Garten oder der Wohnumgebung. Es werden darin auch einheimische Alternativen empfohlen.

Online Bezug:

«Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen»

Möglich sind auch Infoabende für Akteure, Neophytenspaziergänge, Bekämpfungstage in der Gemeinde, Tauschtage für Neophyten gegen einheimische Sträucher etc.

Es hat sich bewährt, dass die Gemeinde ein Merkblatt zum Thema standortgerechte und einheimische Pflanzen im Siedlungsgebiet erstellt und bei jedem Bauvorhaben den Bauherren abgibt (Praxisbeispiel: Jonschwil). Ausserdem empfiehlt sich ein entsprechender Artikel im Baureglement, der bei Neu- und Umbauten die Pflanzung von invasiven Neophyten untersagt (siehe Kapitel 3.2).

2.4 Öffentlichkeitsarbeit mit Aktionen (Beispiele)

Aktionen bieten eine abwechslungsreiche Möglichkeit, um auf die Problematik der invasiven Neophyten aufmerksam zu machen. Die folgende Aufzählung ist als Ideensammlung zu verstehen und lässt sich individuell ergänzen:

Neophytenspaziergang: Die Gemeinde führt durch die Landschaft, zeigt Standorte mit invasiven Neophyten und erläutert die Umsetzung der Neophytenstrategie. (Praxisbeispiel: Gossau ZH)

Austauschaktion für invasive Sträucher: Privatpersonen entsorgen ihren Sommerflieder, Kirschlorbeer etc. in einer bereitgestellten Mulde und nehmen dafür (gratis oder für einen symbolischen Beitrag) einen einheimischen Strauch mit nach Hause. (Praxisbeispiel: BirdLife Sarganserland)

Bestimmungsdienst in Privatgärten: Privatpersonen können während bestimmten Aktions-Nachmittagen kostenlos einen Neophyten-Bestimmungsdienst in ihren Garten bestellen, der sie hinsichtlich des Umgangs mit invasiven Neophyten berät. (Praxisbeispiel: Untereggen)

Patenschaften für eine Fläche: Privatpersonen können die Patenschaft für einen Spazierweg / eine Fläche übernehmen, in der sie sich regelmässig aufhalten. Sie bekämpfen dort «on the way» die Neophyten. Eine fachliche Betreuung durch die Gemeinde ist wichtig, besonders in der Artenkenntnis.

2.5 Koordination der Bekämpfungseinsätze

Die Bekämpfungseinsätze der Gemeinde werden optimalerweise koordiniert mit den Bekämpfungseinsätzen der Nachbargemeinden, dem Kanton, dem Bund, der SBB, den Kiesgruben etc.

Bei Neophytenstandorten mit Zuständigkeiten durch verschiedene Grundeigentümer, empfiehlt es sich, eine koordinierende Person für die Bekämpfung resp. den Unterhalt in diesem Gebiet zu bestimmen. Die betroffenen Grundeigentümer teilen sich die anfallenden Kosten anteilmässig (Kapitel 1.5 und 1.8).

3 Prävention

3.1 Kommunale Flächen

Der kommunale Unterhaltsdienst, die Liegenschaftenverwaltung und der Forstbetrieb sind angehalten, folgende Grundsätze einzuhalten um die weitere Verbreitung von invasiven Arten zu verhindern:

- Keine neuen invasiven Neophyten pflanzen (siehe Schwarze und Watch Liste Kapitel 1.11), sondern bei Neupflanzungen einheimische, standortgerechte Wildstauden verwenden.
- Keine Verbreitung von Schwarze- und Watch-Liste-Arten durch Bautätigkeiten, unsachgemäßem Umgang oder unsachgemässe Lagerung.
- Synergien wahrnehmen und nutzen um invasive Neophyten nach und nach aus Gemeindeflächen zu entfernen (z.B. Kirschlorbeerhecken ersetzen).

3.2 Private Flächen

Es ist wichtig, dass die gemeindeeigenen Aufgaben wahrgenommen werden. Erst dann kann von der Bevölkerung erwartet werden, dass sie sich ebenfalls an der Neophytenbekämpfung beteiligt.

Eine Aufnahme der folgenden Musterartikel ins kommunale Baureglement erleichtert die Ausgangslage, um Private bei der Neophytenbekämpfung auf ihren Grundstücken einzubinden.

Neuer Artikel « Neophytenprävention »

1 Bei Neu- um Umbauten dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden. Verboten sind insbesondere Kirschlorbeer, Sommerflieder, Amerikanische Kermesbeere, Seidiger Hornstrauch und Asiatische Geissblätter.

2 Jeglicher Umgang mit invasiven Neophyten gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) ist verboten.

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 29a und 29c ff. USG (SR 814.01)
- Art. 15 Abs. 2 FrSV (SR 814.911)
- Art. 52 Abs. 1 FrSV
- Anhang 2 FrsV (Pflanzenliste)

Neuer Artikel « Umgebungsgestaltung »

3 [Für den ökologischen Ausgleich] Anrechenbar sind aus einheimischen Gehölzarten bestehende Hecken und Feldgehölze, hochstämmige einheimische Bäume sowie Blumenwiesen und begrünte Fassaden.

Beim Pflanz- und Saatgut ist auf regionale Herkunft zu achten. Möglich sind zudem Trockenmauern, naturnah gestaltete Weiher, Tümpel, Versickerungsanlagen, Bachläufe und ihre mit einheimischen Pflanzenarten bestockten Uferbereiche.

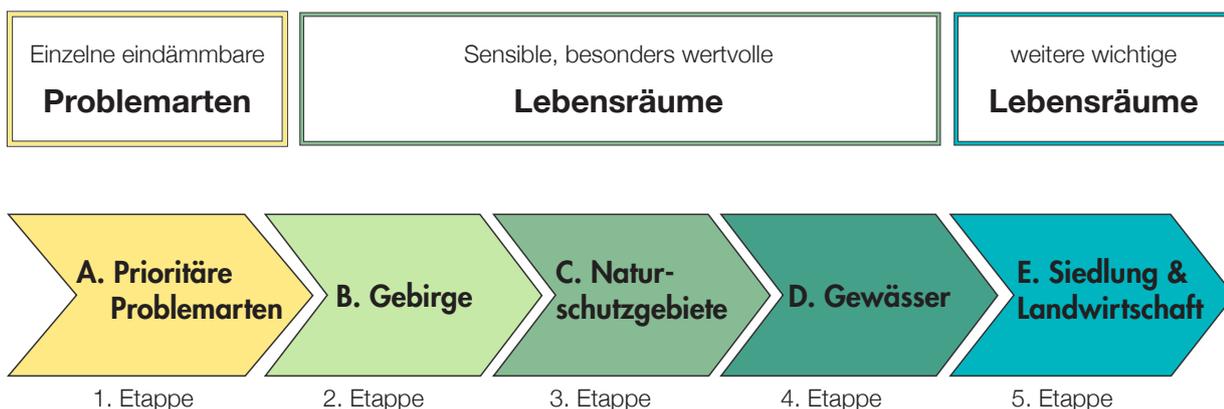
Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 130 Absatz 1 PBG (sGS 731.1)
- Art. 18 Absatz 1 NHG (SR 451)
- Art. 18b Absatz 2 NHG
- Art. 15 Abs. 1 NHV (SR 451.1.)
- Für Absatz 3 Satz 2 dieser Bestimmung Artikel 7 Absatz 2 GSchG (SR 814.20) (Retentionsmassnahme bei Platzentwässerungen)

4 Bekämpfung und Unterhalt

4.1 Priorisierung in fünf Etappen

Die Gemeinden führen die Neophytenbekämpfung in fünf Etappen aus. Prioritär ist die Bekämpfung von eindämmbaren Arten (A) auf dem ganzen Gemeindegebiet. Nacheinander folgt die Bekämpfung invasiver Arten der Schwarzen und Watch Liste in sensiblen Lebensräumen: im Gebirge (B), in Naturschutzgebieten (C) und an Gewässern (D). Die letzte Etappe besteht aus der Neophytenbekämpfung im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet (E).



Die Reihenfolge der Etappen ist zwingend einzuhalten. Wurde eine Etappe erledigt, kann die nächste in Angriff genommen werden. Eine Abweichungen der Reihenfolge ist nur in gut begründeten Fällen und in Absprache mit dem ANJF möglich.

4.2 Handhabung und Entsorgung

Grundsätzlich werden alle invasiven Neophyten möglichst vollständig gejätet. In den meisten Fällen heisst das, die Pflanze mit den Wurzeln/Rhizomen auszugraben und fachgerecht zu entsorgen. Bei einigen Arten gibt es spezielle Bestimmungen zum Arbeitsschutz (z.B. Verbrennungen durch Riesen-Bärenklau) oder zur Bekämpfungsmassnahme (z.B. Ringeln von Essig- und Götterbaum). Diese sind in der «Praxishilfe invasive Neophyten» genauer beschrieben.

Online Bezug:

“Praxishilfe invasive Neophyten, Problempflanzen erkennen und richtig handeln”

Wichtig ist die fachgerechte Entsorgung von vermehrungsfähigen Pflanzenteilen in Biogasanlagen, in der Kehrichtverbrennungsanlage oder in einer professionellen Kompostierung (grosse Hitze). Keine Feldrandkompostierungen oder unsachgemässe Zwischenlagerungen vornehmen.

Eine Verschleppung von invasiven Neophyten muss verhindert werden. Bodenaushub von Neophytenstandorten darf nicht als Oberboden weiter verwendet werden. Umgang mit Bodenmaterial und mögliche Entsorgungswege sind in den Merkblättern des Amts für Umwelt erläutert.

Online Bezug:

AFU Merkblätter 214 bis 216

Bei neu angelegten Böden ist zwingend der Aufwuchs auf Neophyten zu kontrollieren. Im Optimalfall wird eine einheimische und standortgerechte Konkurrenzvegetation gepflanzt oder gesät.

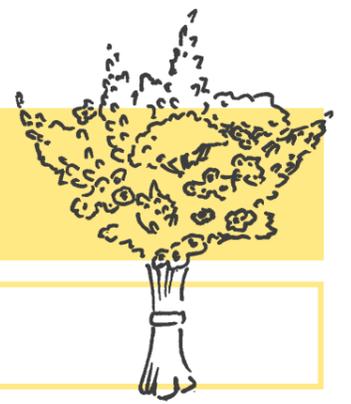
4.3 Massnahmenblätter

Die Massnahmenblätter basieren auf der «Neophytenstrategie Kanton St. Gallen» und unterstützen die Gemeinde bei der Umsetzung ihrer Pflichten. Sie beinhalten alle wichtigen Informationen für die Gemeinde und ein Ablaufschema für die Umsetzung der Bekämpfung und des Unterhalts.

Die Massnahmenblätter stellen die fünf Etappen der Bekämpfung übersichtlich dar. Die Gemeinde setzt die Massnahmenblätter in der genannten Reihenfolge um. Unter Umständen kommen in einer Gemeinde nicht alle Etappen zur Anwendung, weil die Gemeinde beispielsweise über kein Gebirge verfügt.

Die Massnahmenblätter lassen sich farbig im A3-Format ausdrucken und für die praktische Arbeit im Werkhof oder Sekretariat aufhängen. Die Massnahmenblätter werden vom Kanton St. Gallen laufend überarbeitet, damit die dargestellten Informationen, wie zum Beispiel die Prioritätenliste, aktuell bleiben.

A. Prioritäre Problemarten

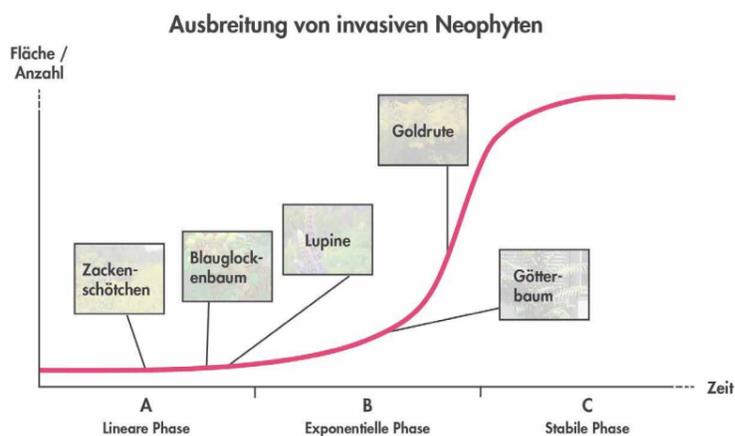


Gebiet

Flächendeckend auf ganzem Gemeinde-/ Stadtgebiet

Beschrieb

Die kantonale Begleitgruppe Neobiota führt eine Liste mit prioritären Problemarten. Diese Arten haben sich noch nicht weiträumig ausgebreitet und deren Elimination ist kosteneffizient möglich. Je früher mit der Bekämpfung begonnen wird, desto tiefer sind die Kosten.



Auftrag Gemeinde

Bekämpfung aller verwilderten Standorte der prioritären Problemarten auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1. Information

Die Akteure in der Gemeinde (Unterhaltungsdienst, Forst, Gärtner, Landwirte, Naturschutzverein etc.) kennen die Liste der prioritären Problemarten und werden über deren Änderungen informiert.

2. Monitoring

Die Gemeinde und ihre Akteure führen ein Monitoring über das gesamte Gemeindegebiet: Sobald ein verwilderter Standort einer dieser Arten aufgefunden wird, wird der Standort bei der Neophyten-Kontaktperson gemeldet und im Neophytenportal erfasst.

3. Daten

Für jeden bekannten Standort wird die Zuständigkeit geregelt und eine Kostenschätzung erstellt. Gegebenenfalls hilft ein Datenblatt, um die Lage und die für die Bekämpfung nötigen Angaben festzuhalten.

4. Planung

Die Umsetzung wird zeitnah geplant und durch die Neophyten-Kontaktperson mit dem verfügbaren Kostendach abgeglichen. Nach der erfolgten Kostengutsprache wird der Unterhaltungsdienst, der Bewirtschafter oder eine Unternehmung mit der Bekämpfung oder dem Unterhalt des Standortes beauftragt.

5. Umsetzung

Grundeigentümer und/oder Pächter werden über die geplante Bekämpfung informiert und wo möglich in die Bekämpfung involviert. Die Bekämpfung wird ausgeführt und die Standorte werden mehrmals jährlich auf Wiederaustritte kontrolliert. Der Zeitaufwand und der Erfolg der Massnahme wird im Neophytenportal und/oder in den Datenblättern festgehalten.

6. Bekämpfungserfolg

Wird an einem Standort während zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Wiederaustritt festgestellt, wird der Standort als «eliminiert» bezeichnet und die Bekämpfung wird eingestellt.

7. Aktualisierung

Die Liste der prioritären Problemarten wird gemäss den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen durch die kantonale Begleitgruppe Neobiota regelmässig aktualisiert. Entsprechend muss der geschilderte Ablauf für neue Arten wiederholt werden.

Liste Prioritäre Problemarten

(Stand 1.1.2020):



1. Aufrechte Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*)



2. Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)



3. Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)



4. Essigbaum (*Rhus typhina*)



5. Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*)



6. Astern der Watch-List (*Aster novi-belgii* aggr., *A. lanc-eolatus*, *A. tradescantii*, etc.)



7. Amerikan. Kermesbeere (*Phytolacca americana*)



8. Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)



9. Essbares Zyperngras (*Cyperus esculentus*)



10. Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*)



11. Gewöhnliche Jungfernebe (*Parthenocissus inserta*)



12. Japanisches Geissblatt (*Lonicera japonica*)



13. Götterbaum (*Ailanthus altissima*)



14. Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)



15. Seidiger Hornstrauch (*Cornus sericea*)

🚫 Verboten nach Freisetzungsverordnung (SR 814.911)

Priorisierung

Sollte das Kostendach nicht für die Bekämpfung aller Standorte mit prioritären Problemarten reichen, werden die Arten in der Reihenfolge der Abbildungen abgearbeitet.

Weitere Informationen

Online Bezug:

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html

B. Gebirge



Gebiet

Subalpine und alpine Stufe sowie Felsgebiete in tieferen Lagen ab 1200 - 1500 m.ü.M. (bzw. ab da, wo die Rotbuche nicht mehr wächst), die noch nicht oder kaum von invasiven Neophyten besiedelt wurden und wo ein konsequentes Verhindern der Etablierung von Neophyten deshalb einen grossen Effekt erzielen kann.

Beschrieb

In diesem Sektor haben die ausgewiesenen Ziele gegenüber denjenigen anderer, überschneidender Sektoren der kantonalen Strategie (Wald, Kulturland, Gewässer), Vorrang. Das ANJF überprüft die Verbreitung von invasiven Neophyten im Gebirgslebensraum. Das Risiko einer Etablierung von gebietsfremden Arten, z.B. aus Gartenanlagen/ Alpengärten sowie entlang von Passstrassen, wird abgeschätzt und bei Bedarf werden Sofortbekämpfungsmassnahmen eingeleitet.

Auftrag Gemeinde

1. Kartierung

Das ANJF kartiert das Gebirge und informiert die Gemeinde über die allfällig gefundenen Neophytenstandorte.

2. Daten

Für jeden bekannten Standort wird die Zuständigkeit geregelt und eine Kostenschätzung erstellt. Gegebenenfalls hilft ein Datenblatt, um die Lage und die für die Bekämpfung nötigen Angaben festzuhalten.

3. Planung

Die Neophyten-Kontaktperson erstellt eine Kostenplanung und gleicht diese mit dem verfügbaren Kostendach ab. Nach der erfolgten Kostengutsprache wird der Unterhaltsdienst, der Bewirtschafter oder eine Unternehmung mit der Bekämpfung der Standorte beauftragt.

4. Umsetzung

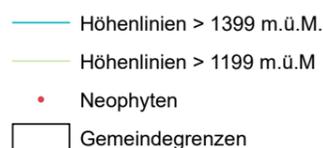
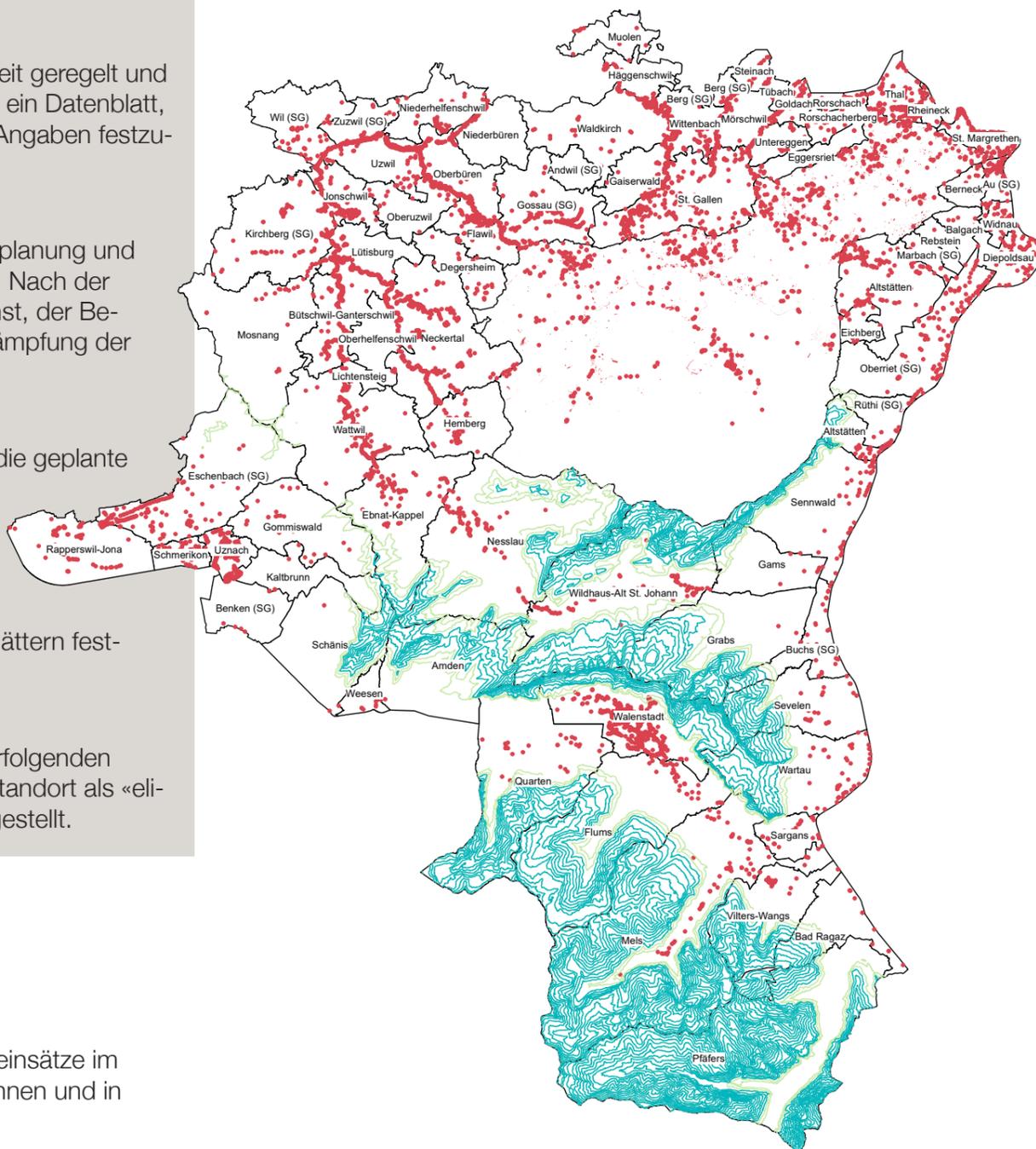
Grundeigentümer und/oder Pächter werden über die geplante Bekämpfung informiert und wo möglich in die Bekämpfung involviert. Die Bekämpfung wird ausgeführt und die Standorte werden mehrmals jährlich auf Wiederaustriebe kontrolliert. Der Zeitaufwand und der Erfolg der Massnahme wird im Neophyten-portal und/oder in den Datenblättern festgehalten.

5. Bekämpfungserfolg

Wird an einem Standort während zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Wiederaustrieb festgestellt, wird der Standort als «eliminiert» bezeichnet und die Bekämpfung wird eingestellt.

Gemeinden mit Gebirge (ab 1399 m.ü.M.)

Gemeinde	Fläche Gebirge in km ²	Gemeinde	Fläche Gebirge in km ²
Pfäfers	93.0	Sevelen	8.5
Mels	93.0	Bad Ragaz	8.5
Wildhaus-Alt St. Johann	43.5	Schänis	6.5
Flums	40.5	Sennwald	4.5
Quarten	30.5	Buchs (SG)	2.5
Grabs	22.0	Ebnat-Kappel	2.0
Walenstadt	17.5	Gams	2.0
Amden	16.5	Altstätten	2.0
Wartau	15.5	Kaltbrunn	0.5
Vilters-Wangs	15.0	Sargans	0.1
Nesslau	11.5	Gommiswald	0.1



Priorisierung

Sollte das Kostendach nicht für alle Bekämpfungseinsätze im Gebirge reichen, wird in den höheren Lagen begonnen und in Richtung Tal gearbeitet.

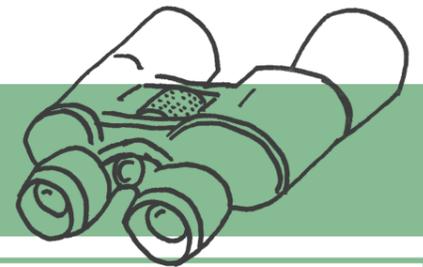
Weitere Informationen

Online Bezug:

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html



C. Naturschutzgebiete



Gebiet

Naturschutzgebiete von lokaler, regionaler sowie nationaler Bedeutung.

Beschrieb

Das ANJF erarbeitet im Rahmen der Biotopkartierung Kriterien zur Priorisierung der wertvollen Lebensräume und benennt die wertvollsten Objekte. Diese werden möglichst frei von invasiven Neophyten gehalten. In Situationen, in denen Bekämpfungsmassnahmen (z.B. Frühmahd von Goldruten) im Widerspruch zu anderen Biodiversitätszielen (z.B. empfindliche Moorpflanzen oder Bodenbrüter) stehen, werden fallweise Lösungen gesucht. Die Biotopkartierung gibt Hinweise auf solche Gebiete mit Handlungsbedarf.

Im Waldareal werden auch Flächen berücksichtigt, die nicht bewertet sind, aber faktisch nationale bzw. regionale Bedeutung aufweisen. Fallweise kann in Objekten im Wald aber auch in anderen Sektoren von der höchsten Bekämpfungspriorität abgesehen werden, wenn eine Bekämpfung wenig zielführend ist. Alle invasiven Neophyten der Schwarzen und der Watch Liste sind in Naturschutzgebieten in ihrer Ausbreitung zu hindern und wenn möglich zu eliminieren. Je nach Ausgangssituation können in verschiedenen Naturschutzgebieten auch verschiedene Arten mit unterschiedlicher Priorität bekämpft werden.

Auftrag Gemeinde

In den Naturschutzgebieten wird die Versamung der invasiven Neophyten und somit die weitere Ausbreitung der Arten verhindert, um die ursprüngliche Biodiversität zu erhalten.

1. Kartierung

In nationalen und regionalen Naturschutzgebieten kartiert das ANJF bis Ende 2020 das Vorkommen von invasiven Neophyten. Für die lokalen Naturschutzgebiete wird die Kartierung im Auftrag des ANJF ab 2021 vorgenommen. Die Schutzgebiete, in denen bis anhin kaum oder nur wenig invasive Neophyten vorkommen, erhalten im Sinnen einer kosteneffizienten präventiven Massnahme höchste Priorität bei der Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen.

2. Planung / Umsetzung

Bei bereits weit fortgeschrittenem Befall mit invasiven Neophyten reichen die vorhandenen finanziellen Mittel für eine Elimination nicht mehr aus. Oberstes Ziel in diesen Schutzgebieten ist es, mittels angepasstem Pflegeregime eine Versamung der invasiven Neophyten und somit eine weitere Ausbreitung dieser Arten zu vermeiden.

3. Planung / Umsetzung

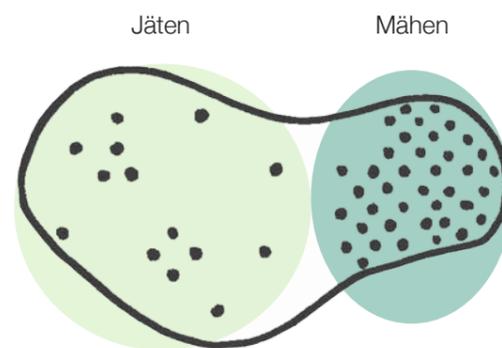
Die Pflege der Schutzgebiete und der Umgang mit den invasiven Neophyten werden i.d.R. in einem Pflegeplan festgehalten. Die Zuständigkeiten und Entschädigungen werden optimalerweise in GAöL-Verträgen festgehalten. Bei Bedarf können die Unterhaltspflichtigen mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden, bis die Bestände an invasiven Neophyten auf einem Niveau sind, in dem sie im Rahmen einer regulären Pflege bewirtschaftet werden können.

6. Dokumentation / Bekämpfungserfolg

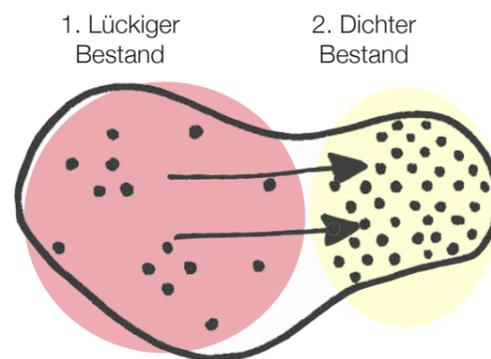
Der Zeitaufwand und der Erfolg der Massnahme werden dokumentiert. Wird an einem Standort während zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Wiederaustrieb festgestellt, wird der Standort als «eliminiert» bezeichnet und die Bekämpfung wird eingestellt.

Methoden

Können nicht mehr alle Bestände gejätet werden, wird zumindest die Versamung verhindert indem die dichten Bestände gemäht und die lückigen Bestände gejätet werden.



In grossen Flächen wird vom lückigen Bestand zum dichten Bestand hingearbeitet. Ziel ist, mit möglichst wenig Aufwand möglichst viel Fläche frei von Neophyten zu halten.

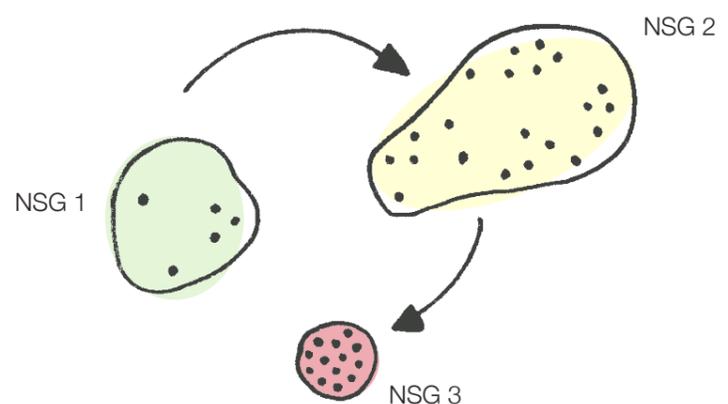


Priorisierung

Sollte das Kostendach nicht für die Bekämpfung aller Standorte reichen, werden die Naturschutzgebiete in folgender Reihenfolge priorisiert:

1. Naturschutzgebiete mit **nationaler** Bedeutung
2. Naturschutzgebiete mit **regionaler** Bedeutung
3. Naturschutzgebiete mit **lokaler** Bedeutung

Begonnen wird in Gebieten, welche weniger von Neophyten befallen sind und eine hohe Qualität aufweisen.



Weitere Informationen

Online Bezug:

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html

D. Gewässer



Gebiet

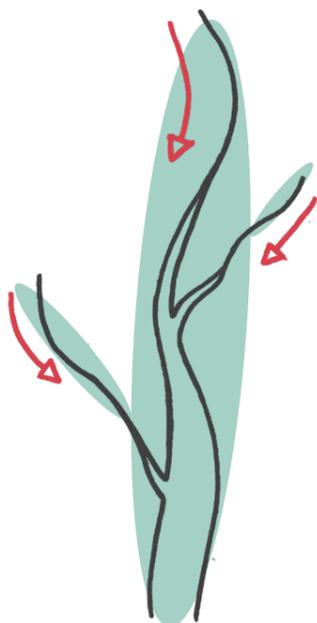
Fliessgewässer inkl. einem Uferstreifen von 5 bis 10 m Breite. Die Zuständigkeit für kantonale Gewässer liegt beim Amt für Wasser und Energie (AWE), weitere Gewässer (Gemeindegewässer, Privatgewässer, Meliorationsgewässer) liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden und allenfalls der Gewässerkorporationen.

Beschrieb

Der Kanton ermittelt bis Ende 2020 Fliessgewässer bzw. -abschnitte, die besonders wertvolle Lebensräume darstellen und in denen die Neophytenbekämpfung erfolgsversprechend ist. Die Neophytenbekämpfung fokussiert sich auf diese besonders wertvollen Lebensräume. Es werden die relevanten Problemarten, der anvisierte Zustand des Gewässers und die Bekämpfungsziele festgelegt. Sich auf einzelne, wertvolle Gewässer mit hohen Erfolgchancen zu konzentrieren, ist weniger ressourcenintensiv und bietet die Gelegenheit, an einigen Stellen auch künftig die ursprüngliche Flora und Fauna naturnaher Flüsse und Bäche erleben zu können.

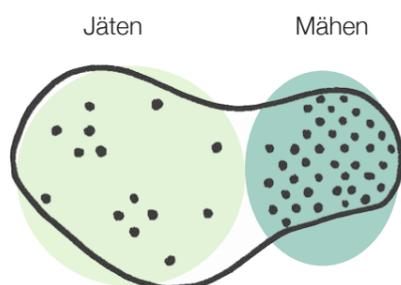
Priorisierung

Das Gewässersystem wird von der Quelle inkl. den Seitenbächen systematisch von oben nach unten bearbeitet. Es wird eine Kostenschätzung für die Bekämpfung der Abschnitte erstellt.



Methode

Können nicht mehr alle Bestände gejätet werden, wird zumindest die Versamung verhindert, indem die dichten Bestände gemäht und die lückigen Bestände gejätet werden.



Auftrag Gemeinde

Ausgewählte Fliessgewässerabschnitte werden freigehalten von invasiven Neophyten. Die Prioritätensetzung der Arten erfolgt aufgrund der kantonalen Neophytenstrategie und anhand von lokalen Gegebenheiten. Insbesondere ist eine Ausbreitung von invasiven Neophyten von umgebenden Gewässerabschnitten hinein in ausgewählte Abschnitte zu verhindern.

1. Erhebung ANJF

Das ANJF lässt ausgewählte Gewässerabschnitte bis Ende 2020 bestimmen. Die Neophytenbekämpfung soll sich prioritär auf diese besonders wertvollen Abschnitte konzentrieren.

2. Kartierung Gemeinde

Verfügt die Gemeinde über zusätzliche Ressourcen, wird durch sie das übrige Gewässernetz inkl. allen Seitenbächen kartiert. Es werden dabei alle relevanten Problemarten erfasst. Liegen Teile der Oberläufe auf benachbartem Gemeindegebiet, wird die Kartierung mit der Nachbargemeinde koordiniert.

3. Daten

Die kartierten Standorte mit invasiven Neophyten werden im Neophytenportal erfasst.

4. Planung

Die Neophyten-Kontaktperson erstellt eine Kostenplanung (allenfalls abschnittsweise) und gleicht diese mit dem verfügbaren Kostendach ab. Nach der erfolgten Kostengutsprache wird der Unterhaltsdienst, der Bewirtschafter oder eine Unternehmung mit der Bekämpfung der Standorte beauftragt.

5. Umsetzung

Grundeigentümer, Meliorationen und/oder Pächter werden über die geplante Bekämpfung informiert und wo möglich in die Bekämpfung involviert. Die Bekämpfung wird ausgeführt und die Standorte werden mehrmals jährlich auf Wiederaustriebe kontrolliert. Der Zeitaufwand und der Erfolg der Massnahme wird im Neophytenportal und/oder in den Datenblättern festgehalten.

6. Bekämpfungserfolg

Wird an einem Standort während zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Wiederaustrieb festgestellt, wird der Standort als «eliminiert» bezeichnet und die Bekämpfung wird eingestellt.

Weitere Informationen

Online Bezug:

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html



E. Siedlung und Landwirtschaft



Gebiet

Kommunale Flächen:

Flächen, deren Pflege in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Insbesondere Verkehrswege, Plätze, Schulanlagen, Friedhöfe, Schwimmbäder und Anlagen (z.B. ARA).

Industrie:

Industriegebiete inkl. deren Verkehrs-, Park- und Umschlagflächen sowie Flachdächer.

Landwirtschaft:

Biodiversitätsförderungsflächen (BFF) sowie weitere ökologisch wertvolle Flächen, sofern sie nicht in Etappe «C. Naturschutzgebiete», fallen.

Private:

Privatgärten, Schrebergärten und Grünräume von privaten Überbauungen.

Beschrieb

Die Bekämpfung der ersten vier Etappen A bis D fokussiert auf Gebiete mit einer hohen Biodiversität. In der Etappe E werden weitere Gebiete innerhalb einer Gemeinde behandelt, die für die Verbreitung und/oder der Öffentlichkeitsarbeit eine entscheidende Rolle spielen.

Priorisierung

Sollte das Kostendach nicht für alle Bekämpfungseinsätze in dieser Etappe reichen, werden die Aufträge in dieser Reihenfolge ausgeführt.



Auftrag Gemeinde

1. Kommunale Flächen

Kommunale Flächen, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, sollen frei von invasiven Neophyten sein, damit die Gemeinde als gutes Beispiel im Umgang mit Problempflanzen dient.

Schulung

Die Zuständigen für die kommunalen Flächen (Unterhaltungsdienst, Liegenschaftsverantwortliche, Gärtner, etc.) werden im Umgang mit invasiven Neophyten geschult.

Kartierung und Umsetzung

Die Bestände an invasiven Neophyten auf den kommunalen Flächen werden erfasst, allenfalls unter Mithilfe von externen Fachkräften. Daraus wird ein Massnahmenplan erstellt, der den Handlungsbedarf, die Kosten und die Prioritätensetzung aufzeigt. Die Massnahmen werden im Rahmen des Kostendaches umgesetzt. Eine angepasste Pflege stellt sicher, dass die Flächen nicht erneut von invasiven Neophyten befallen werden.

2. Industrie

In Industriegebieten finden sich oft grössere Problemherde, von wo aus die umliegenden Gebiete befallen werden. Ziel ist ein flächendeckender koordinierter und fachgerechter Unterhalt, damit invasiven Neophyten auf den Arealen eingedämmt sind.

Monitoring

Eine Kontrolle der Industriegebiete zeigt deren Befall an invasiven Neophyten auf.

Umsetzung

Die Firmen und Grundeigentümer werden auf die vorkommenden Neophyten aufmerksam gemacht und über den Umgang mit den Arten informiert. Fallweise werden koordinierte Massnahmen definiert, umgesetzt und dokumentiert.

3. Landwirtschaft

In der Landwirtschaft weisen extensiv bewirtschaftete Flächen eine erhöhte Biodiversität auf und werden gleichzeitig durch den Befall mit invasiven Arten bedroht. Ziel ist, die landwirtschaftlich relevanten Problemarten im Rahmen der regulären Bewirtschaftung kontrollieren zu können.

Schulung

Die Akteure (Landwirte, Berater, Kontrolleure, etc.) werden im Umgang mit invasiven Neophyten geschult.

Umsetzung

Je nach Befallssituation sind die Landwirte selber in der Pflicht, sich um die Bekämpfung zu kümmern oder sie erhalten bei extremem Befall oder komplexen Ausgangssituationen Unterstützung durch die Gemeinde.

4. Private

In Grünräumen von Privaten sind invasive Neophyten mit einem starken Verbreitungspotenzial problematisch, insbesondere wenn die Grünräume nahe an Gebiete grenzen, die in den Etappe A bis E bearbeitet werden. Ziel ist, eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Information

Private werden über geeignete Kanäle zur Problematik durch invasive Neophyten sensibilisiert (siehe Kap. 2.3 und 2.4). Sinnvoll sind auch Kontaktaufnahme und Sensibilisierung von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben und Pflanzenverkaufsstellen auf Gemeindegebiet.

Umsetzung

Die Privaten sind selber für die Bekämpfung zuständig und können im Einzelfall unterstützt oder gemahnt werden.

Weitere Informationen

Online Bezug:

www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html

